
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.7 Teilabschnitt

Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich. Bei Aktien-Futures-Kontrakten mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, US01 oder US02 (Annex A der Kontraktsspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) wird für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises auf den Eröffnungspreis des maßgeblichen Kassamarktes abgestellt.

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT01	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH01	Elektronisches Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG	XSWX, XVTX
DE01	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES01, ES02	Elektronisches Handelssystem	XMAD

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Gruppenkennung des Futures-Kontrakts gemäß Annex A der Eurex Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	der Bolsa de Madrid	
FI01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
GB01, RU01	Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange	XLON
GR01	Elektronisches Handelssystem der Athener Börse	XATH
IE01	Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange	XDUB
IT01	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
NO01	Elektronisches Handelssystem der Oslo Stock Exchange ¹	XOSL
<u>PL01</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Warsaw Stock Exchange²</u>	<u>XWAR</u>
PT01	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Lissabon	XLIS
SE01	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange ³	XSSE
BR01, CA01, US01	Präsenzhandel der NYSE Euronext New York	XNYS
US02	Elektronisches Handelssystem der NASDAQ	XNAS

¹ Die in Norwegische Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

² Die in Polnischen Zloty festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

³ Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte.

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Kapitel II Ziffern 2.2 bis 2.15 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen bzw. Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Absätze 1 und 2 finden bezüglich der Erfüllung von Geschäften in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an einer anderen Derivatebörse beziehungsweise einem anderen Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten dieser Geschäfte voraussetzt, entsprechende Anwendung.

2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) [...]
- (2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

a) [...]

b) [...]

c) [...]

d) [...]

- e) Der tägliche Abrechnungspreis für ~~den jeweils ersten Verfall der die~~ Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird ~~durch den Schlussindexstand auf Basis der mittleren Geld/Brief Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt~~ bestimmt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

f) [...]

[...]

- (5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Geldmarkt Futures	17:15
Kredit Futures	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
CONF-Futures	17:00
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:27
VSMI®-Futures , SMIM®-Futures	17:20

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Rohstoffindex Futures	<u>24:17:030</u>
[...]	

[...]

2.13 Teilabschnitt Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.12. der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.13.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen. ~~Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem dafür vorgesehenen Konto sicherzustellen.~~

2.13.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.12.4 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand~~Schlussindexstand~~ vier Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Montag, der dem vierten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand~~Schlussindexstand~~ wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

Ab dem Verfall im September 2011 gilt für (1) folgende Änderung:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand **sieben** Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der **Mittwoch**, der dem **vorletzten** Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.

- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder aus anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten ~~Wertpapieren oder Wertrechten~~ kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.
- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, erfolgt die Berechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Schlussabrechnungstag. Der Schlussabrechnungspreis wird anschließend entsprechend angepasst. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden durch Abrechnungszahlungen erfüllt.

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte.

3.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel II Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.6 gelten.

[...]

- (5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:
- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binomial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.
 - Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.
 - Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.
 - Für Index- ~~sowie Rohstoffindex-e~~Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.
 - Für jeden Optionsverfalltermin wird auf Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/ bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

[...]

3.11 Teilabschnitt **Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten**

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.11 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

3.11.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die Dow Jones UBS Rohstoffindex-Optionskontrakte ist grundsätzlich der vom Indexanbieter (Dow Jones UBS) berechnete Indexschlussstand sieben Eurex-Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag. Dies ist in der Regel der Mittwoch, der dem vorletzten Freitag im Monat vorausgeht. Der Indexschlussstand wird auf Basis der einzelnen täglichen Settlementpreise der im Index zusammengefassten Rohstoff-Futures ermittelt.
- (2) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 nicht möglich weil bei einer oder mehreren Komponenten des Index aufgrund einer Handelsaussetzung, eines Feiertages oder anderen Gründen keine Preisfeststellung stattfindet, so wird für diese Komponenten der nächstmögliche Settlementpreis an einem der Handelstage vor dem Schlussabrechnungstag zugrunde gelegt.
- (3) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Indexkomponenten kommt,

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

- (4) Sollte die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 1 und 2 nicht bis zum Schlussabrechnungstag möglich sein, kann eine nachträgliche Anpassung des Schlussabrechnungspreises vorgenommen werden. Dies führt zu nachträglichen Zahlungsverpflichtungen.

3.11.4 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (4) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

3.11.5 Barausgleich

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird.
- (2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.

3.11.6 Verzug

Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Kapitel I Ziffer 7.2.

[...]